



Zürich - Albisgütli
Uetlibergstrasse 301
Postfach 8479
8036 Zürich
Tel. 058 811 30 00
Fax 058 811 30 01

Winterthur - Wülflingen
Taggenbergstrasse 1
8408 Winterthur
Tel. 058 811 20 00
Fax 058 811 20 01

Riedthofstrasse 192
Postfach 420
8105 Regensdorf
Tel. 058 811 50 00
Fax 058 811 50 01

Studbachstrasse 8
Postfach 364
8340 Hinwil
Tel. 058 811 40 00
Fax 058 811 40 01

MERKBLATT für die Motorradführerprüfung

Kategorie A, A beschränkt und A1



Bitte beachten Sie folgende Hinweise und Bedingungen für die Motorradführerprüfung:

1. Motorradspezifische Sicherheitsausrüstung

- Geprüfter Schutzhelm (mit Visier oder Brille)
- Motorradstiefel oder knöchelübertreffendes festes Schuhwerk
- Motorradhandschuhe *
- Motorradhose *
- Motorradjacke * (aus abrieb- und reissfestem Material möglichst mit Protektoren)

2. Ausbildung / Motorrad-Grundkurs

Nebst der obligatorischen Motorrad-Grundschulung, welche das erforderliche Grundverständnis der Fahrdynamik, Blicktechnik und Fahrzeugbedienung vermittelt, empfehlen wir Ihnen dringend die Ausbildung (Haupt- und Perfektionsschulung) bei einem Motorradfahrlehrer zielgerichtet fortzuführen.

3. Voraussetzungen für die Motorrad-Führerprüfung

Bei der Kategorie A und A beschränkt ist das Bestehen der Manöverprüfung Voraussetzung für das Fahren im Verkehr. Bei der Unterkategorie A1 wird der Manöverteil grundsätzlich nach dem Fahren im Verkehr geprüft.

4. Prüfungsfahrzeuge

Kategorie A

Ein betriebssicheres Motorrad ohne Seitenwagen mit einer **Motorleistung von mindestens 35 kW** und zwei Sitzplätzen. (Bitte überprüfen Sie die Angaben im Fahrzeugausweis)

Kategorie A beschränkt

Ein betriebssicheres Motorrad ohne Seitenwagen mit einer **Motorleistung von nicht mehr als 25 kW** und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1. (Bitte überprüfen Sie die Angaben im Fahrzeugausweis)

Unterkategorie A1

Ein betriebssicheres Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen. Wird die praktische Prüfung mit einem Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, so dürfen nur solche Motorräder geführt werden. (Bitte überprüfen Sie die Angaben im Fahrzeugausweis)

5. Lernfahrausweis / Prüfungsmöglichkeiten

Ein dritter Lernfahrausweis kann Ihnen erst nach Ablauf einer 2-jährigen Wartefrist oder nach einem positiven Verkehrspsychologischen Gutachten erteilt werden. Die praktische Führerprüfung kann nicht beliebig oft wiederholt werden. Wer die praktische Führerprüfung zweimal nicht besteht, wird zu einer weiteren Führerprüfung nur zugelassen, wenn ein Fahrlehrer bescheinigt, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist. Eine vierte Prüfung kann nur aufgrund eines die Eignung bestätigenden Tests nach Art. 16 Abs. 3 VZV erfolgen.

6. Winterpause

Ab Mitte November bis Ende Februar werden aus Sicherheitsgründen keine Motorrad-Führerprüfungen abgenommen und während dieser Zeit vergeben wir auch keine Prüfungstermine. Nach der Winterpause können ab Anfang Februar wieder Termine gebucht werden. Die genaue Dauer der Winterpause publizieren wir jeweils auf unserer Homepage.

Für die bevorstehende Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt.

Ihr Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich